

Allgemeinverfügung

zur Festlegung der Höchstteilnehmerzahl für private Feierlichkeiten in öffentlichen, angemieteten oder privaten Räumen


Die Gemeinde Engstingen erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet der Gemeinde Engstingen folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 10 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der Fassung vom 12.10.2020 ist die Durchführung von privaten Feierlichkeiten in Räumen, die zu diesem Zweck vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise Restaurants, Eventlocations, Vereinsheime oder Gemeindehäuser, nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte sowie sonstige Mitwirkende außer Betracht.
2. Die Durchführung von Feierlichkeiten in privaten Räumen ist nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 35, bezogen auf den Landkreis Reutlingen, an sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Im Übrigen treten diese Regelungen mit Außerkrafttreten der in Ziffer 1 genannten CoronaVO außer Kraft.
5. Weitergehende Regelungen durch das Landratsamt Reutlingen im Falle einer Inzidenz über 50 / 100.000 Einwohnern bleiben durch die vorliegenden Regelungen unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Engstingen, Kirchstr. 6, 72829 Engstingen erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen gewahrt.

Engstingen, 15.10.2020


Mario Storz
Bürgermeister
Polizeibehörde



Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden- Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Engstingen, Kirchstr. 6, 72829 Engstingen nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Engstingen (www.engstingen.de) abrufbar.
- Eine Missachtung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Begründung der Allgemeinverfügung

1. Sachverhalt

Die Ausbreitungen des Coronavirus im Landkreis Reutlingen ist aktuell stark ansteigend. Beim Coronavirus handelt es sich um eine hoch infektiöse Atemwegserkrankung durch den Erreger SARS-CoV-2. Dieser stellt einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG dar. Um die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und weitere Ansteckungen zu verhüten, wurde aufgrund des sich dynamisch und lokal verändernden Infektionsgeschehens durch die Landesregierung nach Empfehlung des RKI ein „Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2- Infektionswelle“ erstellt. Dieses Stufenkonzept der Landesregierung sieht weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verlangsamung der Verbreitung des Erregers bei steigenden Infektionszahlen, gemessen an der sogenannten 7-Tages-Inzidenz, vor. Hierzu wurde eine Vorwarnstufe bei einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern definiert, da ab einer solchen Inzidenz erwartungsgemäß ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einhergeht. Im Landkreis Reutlingen wurde die 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner am 13.10.2020 überschritten. Es besteht aktuell ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Dabei konnten Feiern im Familien- und Freundeskreis als Infektionsquellen ausgemacht werden (siehe Lagebericht des RKI vom 22.09.2020).

2. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Juni 2020 (in der ab 30. September 2020 gültigen Fassung) aufgrund von § 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVO) verordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Vorliegende Verfügung beruht auf § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Die Zuständigkeit der Gemeinde Engstingen ergibt sich aus § 1 Abs. 6 IfSGZustV BW sowie § 62 Abs. 4 Polizeigesetz (PolG).

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, u. a. Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse sind Maßnahmen zur weiteren Übertragung der Krankheit erforderlich. Das Virus SARS CoV-2 hat sich im Landkreis Reutlingen bereits verbreitet und die 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner am 13.10.2020 überschritten. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Es besteht somit ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem CoV-2-Virus zu infizieren.

Bei privaten Feierlichkeiten besteht nach aktueller Erkenntnislage eine deutlich erhöhte Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken. Gerade bei privaten Feierlichkeiten besteht die Gefahr einer Übertragung im besonderen Maße. Denn in diesem Rahmen werden regelmäßig

die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln nicht konsequent eingehalten. Dies zeigt die steigende Zahl von Neuinfizierungen, die einen Zusammenhang zwischen größeren privaten Feiern im Familien- und Freundeskreis und der steigenden Inzidenz nahelegen. Typisch für private Veranstaltungen ist eine bestehende Vertrautheit und Nähe der Teilnehmenden, die sich in Geselligkeit und Herzlichkeit äußert. Aufgrund dessen sind private Veranstaltungen üblicherweise in besonderem Maße durch zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation sowie physischen Kontakt geprägt. Diese engeren Kontakte sind infektionsschutzrechtlich riskant. Hinzu kommt, dass die Verweildauer auf privaten Veranstaltungen typischerweise relativ hoch ist. Von privaten Veranstaltungen geht daher ein spezifisch hohes Infektionsrisiko aus. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht.

Durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl an privaten Veranstaltungen auf 50 Personen in öffentlichen Räumen, in dafür angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räumen und auf 25 Personen in privaten Räumen wird die Zahl der möglichen Kontaktpersonen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion zu verhindern. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Mildere, gleich geeignete Mittel z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der CoronaVO angeordneten Pflichten nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl reduziert die Anzahl der möglichen Kontakte von vornherein. Die Effektivität milderer Maßnahmen, wie das Tragen eines Mund- Nasen-Schutzes oder das Anfertigen von Teilnehmerlisten oder die Beschränkung auf negativ getestete Teilnehmende, hängt hingegen maßgeblich vom Verhalten der Teilnehmenden ab. Auch eine Abhängigkeit der Teilnehmerzahl von der zur Verfügung stehenden Fläche ist nicht gleich geeignet. Schließlich ist es bei privaten Feierlichkeiten untypisch, dass die Teilnehmenden sich gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilen und Abstände konsequent einhalten. Zudem sind häufig keine festen Sitzplätze vorgesehen.

Auch ist die Maßnahme nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Von einem generellen Verbot einer privaten Feierlichkeit wird abgesehen. Es verbleibt die Möglichkeit, Feierlichkeiten mit beschränkter Personenzahl durchzuführen. Die allgemeine Handlungsfreiheit der Teilnehmenden wird zwar beschränkt, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Unabhängig hiervon besteht beim Coronavirus eine hohe Ansteckungsgefahr. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen auf relativ engem Raum aufeinandertrifft und dort verweilt.

Bezüglich Feierlichkeiten in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen wird auch nicht der Umsatzausfall der mittelbar betroffenen Anbieter der Räumlich-

keiten verkannt. Diesem wirtschaftlichen Schaden steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Aufgrund dieser erheblichen Gefahr müssen daher bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit zurückstehen.

Private Räume sind vielfach räumlich begrenzt, die Abstandsregeln können nicht eingehalten werden. Die Unterscheidung zwischen Veranstaltungen in öffentlichen Räumen einerseits und privaten Räumen andererseits ist dadurch gerechtfertigt, dass die öffentlichen Räume typischerweise größer sind als die privaten Räume. Dies ist infektionsschutzrechtlich relevant und rechtfertigt die weitergehende Beschränkung der Teilnehmenden. Bei Veranstaltungen in Privaträumen besteht daher ein weitergehendes Regelungsbedürfnis. Dies ist nicht zuletzt darin begründet, dass eine Organisation (z. B. Ansprechpartner), wie sie bei Veranstaltungen in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen vorliegt, bei Veranstaltungen in Privaträumen regelmäßig nicht gegeben ist. Aus diesem Grund ist die zulässige Anzahl der Teilnehmenden in diesem Bereich enger zu fassen als in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen.

Die Ortspolizeibehörde als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass eine höhere als die erlaubte Teilnehmerzahl erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.